

Richtlinien des Behindertenbeirates Bückebug

Präambel

Menschen mit Behinderung stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen und zu mildern.

1. Name und Stellung

Der Behindertenbeirat der Stadt Bückebug ist eine ehrenamtliche, durch Wahlen legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung der im Stadtgebiet lebenden Behinderten.

2. Aufgaben und Ziele

Der Behindertenbeirat berät die Verwaltung sowie die politischen Gremien in Fragen der Belange behinderter Menschen und vertritt diese Belange gegenüber der Stadt und anderen Institutionen.

Er entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

Er wird an spezifisch für Behinderte wichtigen Entscheidungen der Stadt beteiligt.

3. Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat setzt sich aus 5 – 7 gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen in Bückebug wohnhaft sein oder in einer Arbeitsstelle beschäftigt sein, die sich mit Behindertenarbeit befasst.

Mitglied können alle Personen sein, die selbst behindert sind, durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung behinderter Menschen befasst sind bzw. im familiären Umfeld behinderte Personen betreuen. Mindestens drei Mitglieder sollten eine Behinderung haben.

4. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Wahlen

Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, Verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, jeweils zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Gleichzeitig werden durch einen Presseaufruf in den Schaumburger Nachrichten, der Landeszeitung und dem Wochenblatt die der Stadt bekannten Gruppen, Vereine, Verbände auf die Delegiertenversammlung und die Wahlen zum Behindertenbeirat hingewiesen, mit dem Hinweis, dass sie mit einer Frist von zwei Wochen vor Durch-

führung der Delegiertenversammlung die Teilnahme beantragen können; über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bückeburg.

Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig sein.

Für die Wahlen stehen jedem Delegierten sieben Stimmen zu.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig, ausführlich und umfassend der/dem Vorsitzenden/Vorsitzendem zu berichten.

Die Mitglieder müssen sich so verhalten, dass das Ansehen des Behindertenbeirates nicht geschädigt wird, insbesondere die gefassten Beschlüsse einhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist/sind der oder die Vertreter zu benachrichtigen und sich zu entschuldigen.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Das Mitglied, das wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung gegen seine Pflichten verstößt, kann von der Arbeit des BBR Bückeburg ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt mit mind. sechs Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ausschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung ist zu beschließen.

8. Geschäftsführung

Zeitnah im Anschluss an die Wahl zum Behindertenbeirat lädt die Stadt Bückeburg den Behindertenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Der/die Vertreter/Vertreterin der Verwaltung leitet die Sitzung bis der Behindertenbeirat aus seiner Mitte einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin/ für die Wahl der/des Vorsitzenden bestellt hat. Sollte der/die Vertreter/Vertreterin der Stadt mehrheitlich von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden, so soll er/sie die Leitung der Wahl/des Beiratsvorsitzenden übernehmen.

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende,
einen stv. Vorsitzenden/eine stv. Vorsitzende,
einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

Sie bilden die Geschäftsführung und vertreten den Beirat im Rahmen seiner Beschlüsse und werden durch das Fachgebiet Jugend, Sport und Schulen verwaltemäßig unterstützt. Dies gilt in gleicher Weise für die in die Ausschüsse der Stadt entsandten Beiratsmitglieder.

Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus der vom Behindertenbeirat zu entwickelnden Geschäftsordnung.

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Stadt abzustimmen ist.

9. Verwendung von Geldmitteln

Soweit Geldmittel von der Stadt Bückeburg oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die lfd. Geschäftsführung und Aktivitäten des Behindertenbeirates zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in einer Jahresabrechnung gegenüber der Stadt sowie den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

10. Sitzungen

Der Behindertenbeirat ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mind. viermal im Jahr einzuberufen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

11. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Behindertenbeirates werden, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Behindertenbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Rates vom 17.12.2009 in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Bückeburg, den 17.12.2009

Brombach
Bürgermeister